



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Einrichtung eines Beirats für Ethikfragen in der Forschung (Ethikbeirat) an der Leuphana Universität Lüneburg
2. Geschäftsordnung des Fakultätsrats Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg



1.

Einrichtung eines Beirats für Ethikfragen in der Forschung (Ethikbeirat) an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat am 23.10.2012 die nachstehende Präsidiumsrichtlinie für einen Beirat für Ethikfragen in der Forschung (Ethikbeirat) an der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

Präsidiumsrichtlinie
Beirat für Ethikfragen in der Forschung (Ethikbeirat)
der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1 Präambel

Die vorliegende Präsidiumsrichtlinie regelt die Verfahrensweisen des Beirats für Ethikfragen in der Forschung (Ethikbeirats) an der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 2 Aufgabe und Zuständigkeit

- (1) Der Ethikbeirat wird durch das Präsidium eingesetzt. Er nimmt Stellung zu Anträgen von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Der Ethikbeirat gewährt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Leuphana Universität Lüneburg Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische und rechtliche Aspekte ihrer Forschung, insbesondere bei Forschung am Menschen. Der Ethikbeirat wird auf Antrag des Wissenschaftlers bzw. der Wissenschaftlerin tätig.
- (3) Der Ethikbeirat gibt auf Antrag formale Stellungnahmen ab zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben an Menschen, die an der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt werden sollen. In der Regel sind diese Stellungnahmen von externer Seite gefordert, z.B. von Forschungsträgern im Rahmen von Drittmittelanträgen oder für eine spätere Publikation in einem Fachjournal. Ein Erfordernis ist vor allem für Untersuchungen gängig, die untersuchten Personen Risiken zumuten, oder für Studien, in denen die Untersuchten nicht restlos über Ziele und Verfahren der Studien aufgeklärt werden.
- (4) Klinische Studien mit Arzneimitteln und Medizinprodukten können vom Ethikbeirat nicht abschließend begutachtet werden. Sie werden an eine nach Landesrecht gebildete medizinische Ethikkommission verwiesen.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Ethikbeirat setzt sich aus mindestens 5 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammen. Mehrere Fachgebiete sollen repräsentiert sein, mit einem Schwerpunkt auf dem Fach Psychologie. Vertreten sind mindestens
 - Zwei Mitglieder aus dem Fachgebiet Psychologie
 - Ein Mitglied aus dem Fachgebiet Jura
 - Ein Mitglied aus dem Fachgebiet Philosophie
 - Ein externer Sachverständiger aus dem Fachgebiet Medizin
- (2) Der oder die Vorsitzende des Ethikbeirats und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Beirats aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.
- (3) Die Mitarbeit im Ethikbeirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Externe Sachverständige können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (4) Die Namen der Mitglieder des Ethikbeirats werden auf den Internetseiten der Leuphana Universität veröffentlicht.
- (5) Die Mitglieder des Ethikbeirats werden vom Präsidium für 3 Jahre bestellt.

§ 4 Grundlagen

Als Grundlage ihrer Beurteilung zieht der Ethikbeirat die ethischen Richtlinien der einschlägigen Fachvereinigungen heran, wie zum Beispiel die aktuell gültigen Ethischen Richtlinien der „Gesellschaft für Psychologie“ (DGPs) sowie die Leitlinien und Empfehlungen zur Sicherung von Guter Epidemiologischer Praxis (GEP). Darüber hinaus gelten die Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG.

§ 5 Aufgaben

- (1) Der Ethikbeirat prüft und gibt ggf. eine Stellungnahme ab zu ethischen Aspekten geplanter Forschungsvorhaben an Menschen, die an der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführt werden sollen.
- (2) Der Ethikbeirat prüft insbesondere, ob
 - a. alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken und Belastungen für die Probandinnen und Probanden getroffen wurden,
 - b. ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken und Belastungen für die Probandinnen und Probanden besteht,
 - c. die informierte Einwilligung der Probandinnen und Probanden hinreichend belegt ist,
 - d. im Falle nichteinwilligungsfähiger Probandinnen oder Probanden ihre besondere Schutzwürdigkeit beachtet wird, zudem die informierte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie eine angemessene Form der Zustimmung der Probanden selbst gewährleistet ist,
 - e. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.
- (3) Anträge an den Ethikbeirat müssen Angaben enthalten über:
 - a. Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
 - b. die Art und Zahl der Probandinnen und Probanden sowie Kriterien für deren Auswahl,
 - c. alle Schritte des Untersuchungsablaufs,
 - d. Risiken und Belastungen für Probandinnen und Probanden einschließlich möglicher Folgeeffekte und geeignete Vorkehrungen, negative Effekte abzuwenden.
 - e. Regelungen zur Aufklärung der Probanden über den Versuchsablauf und zu deren Einwilligung in die Teilnahme an der Untersuchung (soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen),
 - f. Regelungen zur Aufklärung der Probanden über ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,
 - g. bei Probandinnen und Probanden mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit (z.B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelungen bzgl. der Zustimmung zur Versuchsteilnahme durch Sorgeberechtigte und bzgl. der Möglichkeit zum Aufbruch des Versuchs durch die Probandinnen und Probanden,
 - h. den vorgesehenen Versicherungsschutz der Probanden,
 - i. die angewandten Formen von Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt der Daten-Anonymisierung und des Datenschutzes.
- (4) Der Ethikbeirat und seine Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich.
- (5) Die Stellungnahme des Ethikbeirats entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung der Untersuchungen.



§ 6 Antragstellung

- (1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf Antrag des oder der Projektverantwortlichen, bei Promotionsvorhaben und studentischen Arbeiten auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (2) Die für die Stellungnahme relevanten Unterlagen sind vom Antragsteller oder der Antragstellerin dem oder der Vorsitzenden des Ethikbeirats zuzustellen.
- (3) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet der Ethikbeirat im Einzelfall.

§ 7 Begutachtungsverfahren

- (1) Der Ethikbeirat kann von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann vor der Stellungnahme durch den Ethikbeirat angehört werden. Auf seinen oder ihren Wunsch ist er oder sie anzuhören.
- (3) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Mitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Der oder die Vorsitzende kann nach Absprache im Beirat (eine) zusätzliche sachverständige Person(en) um ihr Votum bitten. In diesem Fall erhält/erhalten der/die beigezogene(n) Experte(n) den gesamten Antrag zugestellt.
- (5) Der Ethikbeirat entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.
- (6) Der Ethikbeirat bestimmt mindestens zwei Mitglieder, die ein Votum abgeben. Auf der Basis dieser zwei Voten erfolgt eine Stellungnahme des Beirats.
- (7) Entscheidungen des Ethikbeirats bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss des Beirats als Ganzes. Der Ethikbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (8) Der Ethikbeirat kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in näher zu bezeichnenden Fällen ermächtigen, allein zu entscheiden. Beispielhafte Fälle werden im Anhang aufgeführt. Sie oder er hat den Ethikbeirat so bald wie möglich über seine Entscheidung zu unterrichten.
- (9) In der Regel ist ein Antrag innerhalb von sechs Wochen zu bescheiden.
- (10) Die Entscheidung des Ethikbeirats ist dem oder der bzw. den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Ablehnende Bescheide, Auflagen und Empfehlungen zur Änderung des Forschungsvorhabens sind schriftlich zu begründen.
- (11) Sitzungen des Ethikbeirats sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

§ 8 Vertraulichkeit und Ethik-Begutachtung

- (1) Der Gegenstand des Verfahrens und die Stellungnahmen des Ethikbeirats sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder des Ethikbeirats sind zu Verschwiegenheit verpflichtet. Dasselbe gilt für hinzugezogene Sachverständige. Individuelle Voten werden vertraulich behandelt.
- (2) Mitglieder des Ethikbeirats sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren.
- (3) Voten des Ethikbeirats, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Amendments, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden zehn Jahre archiviert.
- (4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz zu beachten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.



Anlage:

Fälle zur alleinigen Entscheidung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ethikbeirats

- Multicenter Studien, die bereits in einer anderen Kommission beurteilt wurden



2.

Geschäftsordnung des Fakultätsrats Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg

Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit der Leuphana Universität Lüneburg hat am 08.08.2012 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG folgende Geschäftsordnung beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 29.10.2012 im Umlaufverfahren gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt das Verfahren des Fakultätsrats Nachhaltigkeit.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit tagt in der Vorlesungszeit (und bei Bedarf in der vorlesungsfreien Zeit) in der Regel einmal im Monat. 2Auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fakultätsrats Nachhaltigkeit ist eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von Wochen nach Antragsstellung stattfinden muss.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender beruft den Fakultätsrat Nachhaltigkeit ein, indem sie oder er die Mitglieder schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Sitzung einlädt. Die stellvertretenden und beratenden Mitglieder erhalten die Einladung zur Kenntnis. Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät ist zu den Sitzungen wie ein Mitglied zu laden.
- (3) Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung zugehen. Die Einladung erfolgt in der Regel per E-Mail. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Fakultätsrat Nachhaltigkeit in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Fakultätsrat Nachhaltigkeit nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

§ 3 Teilnahme und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen und dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so informiert es sofort die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gremiums, damit diese oder dieser die Stellvertreterin oder den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds unverzüglich über die Erforderlichkeit ihrer oder seiner Anwesenheit benachrichtigt.
- (2) Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind bei Listenwahl nach der Reihenfolge ihrer Stimmzahl die Bewerberinnen und Bewerber des Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Bei Ausschöpfung einer Liste ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags, auf die nach dem d'Hondtschen Auszählungsverfahren der nächste Sitz entfallen würde.
- (3) Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Mehrheitswahl sind die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl. Bewerberinnen und Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.
- (4) Beratende Mitglieder des Fakultätsrats Nachhaltigkeit sind gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 und 5 der Grundordnung die Prodekanin oder der Prodekan Forschung, die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied des Fakultätsrats Nachhaltigkeit oder die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät kann Anträge zur Tagesord-

nung stellen. Sie sollen 8 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.

- (2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.
- (3) Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. 2Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. 3Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit oder die oder der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.
- (5) Jedes Mitglied des Fakultätsrats Nachhaltigkeit kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist im Protokoll beizufügen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit ist beschlussfähig, wenn die Sitzungsordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Dekanin oder der Dekan, die oder der den Vorsitz ohne Stimmrecht führt und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch eine Prodekanin oder -dekan vertreten wird, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.
- (2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (3) Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. In Angelegenheiten, die den Bereich der Forschung oder ein Berufungsvorhaben unmittelbar betreffen, bedürfen die Beschlüsse neben der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrats Nachhaltigkeit auch der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Kommt in den Fällen des Satzes 2 auch im zweiten Abstimmungsgang ein übereinstimmender Beschluss nicht zustande, so entscheiden die dem Fakultätsrat Nachhaltigkeit angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe abschließend. In Berufungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre direkt betreffen, haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. In Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt. Bei Beschlüssen über die Errichtung, Änderung, Zusammenlegung und Aufhebung von Instituten ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Fakultätsrats Nachhaltigkeit erforderlich.
- (4) Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts nicht an Aufträge der von ihnen vertretenen Personengruppen gebunden. An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen oder einem Verwandten einen persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können, nehmen sie nicht teil. In diesem Fall gelten die Regelungen über die Stellvertretung nach § 3.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit NHG oder Grundordnung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Abs. 3 S. 2, 4 und 5 bleiben unberührt. Stimment-



haltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Auf Antrag ist das Votum einer Minderheit dem Beschluss beizufügen. Dieses muss spätestens zum Ende des auf die Sitzung folgenden Tages schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen.

- (6) Auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats Nachhaltigkeit oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät ist geheim abzustimmen. Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; S. 1 geht jedoch vor.
- (7) Wird die Wahl des Fakultätsrats Nachhaltigkeit oder einzelner Mitglieder für ungültig erklärt oder ändert sich die Zusammensetzung des Fakultätsrats aufgrund einer Nachwahl, so berührt das nicht die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse.
- (8) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

§ 6 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung, wie
 - Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
 - Verschiebung von Tagesordnungspunkten,
 - Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Schluss der Debatte oder Rednerliste,
 - Überweisung an eine Kommission usw.sind bevorzugt zu behandeln. Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. Sie können vom Antragssteller begründet werden. Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat Nachhaltigkeit tagt hochschulöffentlich. Mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) In nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden Personalangelegenheiten sowie solche Angelegenheiten, durch deren öffentliche Beratung Nachteile für die Hochschule entstehen können. Über Verhandlungen, die in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden, sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Zuhörerinnen und Zuhörern kann durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden Rederecht eingeräumt werden. Erfolgt Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat Nachhaltigkeit über das Rederecht.

§ 8 Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung, die zur Abstimmung gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. In einen vertraulichen Teil sind alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, die in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind sowie sonstige vertrauliche Angelegenheiten. Das Protokoll wird allen beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern per E-Mail zugeleitet und mit Ausnahme des vertraulichen Teils hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung des Protokolls durch den Fakultätsrat Nachhaltigkeit erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 9 Umlaufverfahren

Es besteht ferner in Ausnahmefällen die Möglichkeit, Beschlüsse des Fakultätsrats Nachhaltigkeit auch im schriftlichen bzw. fernschriftlichen Umlaufverfahren (i.d.R. per E-Mail) herbeizuführen. Beim Umlaufverfahren wird den Mitgliedern des Fakultätsrats Nachhaltigkeit nach Versendung der Antragsunterlagen durch E-Mail bzw. auf dem Postwege eine Frist zur Rückmeldung von zwei Wochen eingeräumt. Anträge gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb der Rückmeldefrist von zwei Wochen dem Verfahren

oder dem Antrag widersprochen wird; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Stimmabgaben per E-Mail bedürfen der schriftlichen Bestätigung innerhalb von zwei Wochen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

§ 10 Auslegung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet bei der Anwendung im Einzelfall die oder der Vorsitzende des Gremiums, bei Widerspruch gegen deren oder dessen Entscheidung beschließt der Fakultätsrat Nachhaltigkeit.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Fakultätsrat Nachhaltigkeit und nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität in Kraft.